

Aktenzeichen: 6 AZR 563/94
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 30. März 1995
- 6 AZR 563/94 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 20. Oktober 1993
- 22 Ca 21261/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 28. März 1994
- 16 Sa 110/93 u. 19/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Postdienstzeit - Sonderurlaub - Qualifizierungsvertrag

Gesetz:

Tarifvertrag Nr. 401 e vom 5. Februar 1992 zur Anpassung des Tarifrechts für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet an den TV Ang (TV Ang-O) § 16, Übergangsvorschrift zu § 16; AGB-DDR §§ 151, 153

Leitsätze:

1. Nach der Übergangsvorschrift Nr. 2 zu § 16 Abs. 4 TV Ang-O werden Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so gewertet, als wenn der TV Ang-O gegolten hätte. Sie sind somit in gleicher Weise wie Sonderurlaub auf die Postdienstzeit anzurechnen.

2. Soweit es nach § 16 Abs. 4 TV Ang-O darauf ankommt, ob für die Gewährung einer als Sonderurlaub zu wertenden Freistellung von der Arbeit ein vom Dienstherrn anerkanntes dienstliches Interesse bestanden hat, ist auf den Zeitpunkt der Gewährung der Freistellung abzustellen und nicht darauf, ob aus heutiger Sicht das dienstliche Interesse anzunehmen wäre.

3. Wurde ein Arbeitnehmer aufgrund eines Qualifizierungsvertrags nach dem AGB-DDR für ein Hochschulstudium von der Arbeit vollständig freigestellt, um anschließend Nachfolger eines bestimmten, dann in den Ruhestand tretenden Mitarbeiters zu werden, bestand ein vom Dienstherrn anerkanntes dienstliches Interesse an der Gewährung der Freistellung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 563/94

16 Sa 110/93 und 19/94 Berlin

Verkündet am
30. März 1995

Susdorf,
Reg.-Sekretär z.A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 1995 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer als Vorsitzenden, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Steinhäuser und Reimann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. März 1994 - 16 Sa 110/93 und 19/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Zeit eines auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrags nach dem AGB-DDR durchgeführten Studiums als Postdienstzeit anzurechnen ist.

Die Klägerin war im Anschluß an ihre Berufsausbildung bis zum 31. August 1984 bei der Deutschen Post als Kassenverwalterin im Hauptpostamt Berlin beschäftigt. Am 1. September 1984 begann sie an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich-List" in Dresden ein Direktstudium als Diplomingenieurökonom. Zu diesem Zweck schloß sie am 18. September 1984 mit dem Hauptpostamt Berlin einen Qualifizierungsvertrag auf der Grundlage des AGB-DDR mit dem Ziel der Ausbildung als Diplomingenieurökonom für einen Arbeitsplatz entsprechend der vorhandenen Qualifikation. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die Verpflichtung zu materiellen und weiteren notwendigen Unterstützungen und über eine regelmäßige Betreuung und Kontrolle der Klägerin durch Mitarbeiter des Hauptpostamtes Berlin . Nach Beendigung des Studiums im August 1988 war die Klägerin seit dem 1. September 1988 als Leiterin der Abteilung Kader und Bildung im Hauptpostamt Berlin tätig. Nach der Wiedervereinigung



war sie bis zum 30. September 1993 bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden der Tarifvertrag Nr. 401 e vom 5. Februar 1992 zur Anpassung des Tarifrechts für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet an den TV Ang - TV Ang-0 - und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften Anwendung. Darin ist u.a. bestimmt:

"§ 16

Postdienstzeit

- (1) Postdienstzeit ist die bei der Deutschen Bundespost/Deutschen Post und der Landespostdirektion Berlin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist; dies gilt auch für eine als Postjungbote zugebrachte Zeit. Zeiten einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten werden nicht berücksichtigt.

...

- (4) Die Zeit eines Sonderurlaubs ist bis zur Dauer eines Monats auf die Postdienstzeit anzurechnen. Längerdauernder Sonderurlaub ist dann anzurechnen, wenn für die Gewährung ein vom Arbeitgeber oder vom Dienstherrn anerkanntes dienstliches oder öffentliches Interesse bestanden hat; ...

Übergangsvorschriften zu § 16 für Angestellte, die nach dem 02.10.1990 erstmals oder erneut unter den Geltungsbereich des TV Ang fallen:

1. ...

2. Zu Absatz 4

Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschulde-



te Arbeitsleistung zu erbringen, werden so gewertet, als wenn der TV Ang gegolten hätte."

In der Berechnung der Postdienstzeit vom 2./3. November 1992 berücksichtigte die Beklagte für die Zeit des Studiums der Klägerin nur einen Monat und setzte den Beginn der Postdienstzeit deshalb auf den 3. Oktober 1985 fest.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Studienzeit sei insgesamt als Postdienstzeit zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, zugunsten der Klägerin eine Postdienstzeit per 1. Dezember 1991 anzurechnen und den Beginn des Postdienstalters auf den 2. November 1981 festzusetzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, die Zeit des Studiums sei keine gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 TV Ang-O in einem Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Post zurückgelegte Zeit. Die Anrechenbarkeit ergebe sich auch nicht aus § 16 Abs. 4 TV Ang-O i.V.m. der Übergangsvorschrift zu § 16 Abs. 4 TV Ang-O, da Studienzeiten nicht wie Sonderurlaub zu werten seien. Außerdem hätten die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub nicht vorgelegen, weil es an einem vom Dienstherrn anerkannten dienstlichen Interesse gefehlt habe.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte, die in der mündlichen



Verhandlung vor dem Senat im Fall ihres Unterliegens tarifgerechte Zahlung zugesagt hat, weiterhin Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision und erklärt, daß sie zur Höhe der Vergütung dem gegnerischen Vortrag folgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

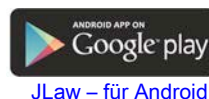
Die Revision hat keinen Erfolg.

A. Die Klage ist zulässig.

Zwar ist das Arbeitsverhältnis seit dem 1. Oktober 1993 beendet. Dennoch besteht das Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO), weil sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt hat, sie folge dem Vortrag der Beklagten zur Höhe der noch ausstehenden Vergütung, die die Klägerin im Laufe des Rechtsstreits beziffert hatte, und weil die Beklagte im Falle ihres Unterliegens die tarifgerechte Zahlung zugesagt hat. Auf Grund dieser Erklärungen ist zu erwarten, daß der Streit der Parteien durch dieses Feststellungsurteil abschließend entschieden wird.

B. Die Klage ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe Anspruch auf Anrechnung der gesamten Zeit ihres Direktstudiums als Postdienstzeit, weil diese Zeit tariflich wie Sonderurlaub zu

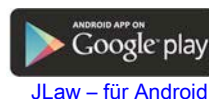


behandeln sei, für dessen Gewährung ein dienstliches Interesse bestanden habe. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Die gesamte Zeit des Studiums der Klägerin an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich-List" in Dresden ist gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 TV Ang-O in Verbindung mit der Übergangsvorschrift Nr. 2 zu Abs. 4 zu berücksichtigende Postdienstzeit. Danach werden Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so gewertet, als wenn der TV Ang-O gegolten hätte.

1. Während des Studiums bestand das Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post fort. Der zur Durchführung des Studiums geschlossene Qualifizierungsvertrag hat den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Dies folgt aus § 153 Abs. 1 AGB-DDR. Danach sind die im Qualifizierungsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. In der Zeit des Studiums war die Klägerin nicht verpflichtet, die geschuldete Arbeitsleistung als Kassenverwalterin zu erbringen. Sie war vielmehr von der Arbeit freigestellt und mußte diese Freistellung gem. § 151 Satz 2 AGB-DDR für die Qualifizierung nutzen. Damit sind die Zeiten des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 TV Ang-O als Sonderurlaub zu werten.

2. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 TV Ang-O ist längerdauernder Sonderurlaub dann auf die Postdienstzeit anzurechnen, wenn für die Gewährung ein vom Arbeitgeber anerkanntes dienstliches Interesse bestanden hat. Entgegen der Auffassung der Revision ist das



dienstliche Interesse nicht aus heutiger Sicht zu beurteilen. Die Übergangsvorschrift Nr. 2 zu § 16 Abs. 4 TV Ang-O schreibt vielmehr vor, Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so zu werten, als wenn der TV Ang-O gegolten hätte. Gegenstand der tarifrechtlichen Würdigung ist danach die vor dem 3. Oktober 1990 von den Parteien tatsächlich getroffene Regelung, und zwar auf der Grundlage des TV Ang-O. Maßgeblich ist somit, ob für einen bei angenommener Geltung des § 16 Abs. 4 TV Ang-O als Postdienstzeit in Betracht kommenden Sonderurlaub zum damaligen Zeitpunkt ein anerkanntes Interesse bestanden hat. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ließ die Beklagte die Klägerin das Hochschulstudium absolvieren, weil diese als Nachfolgerin für einen im Jahre 1988 in den Ruhestand tretenden Mitarbeiter vorgesehen war. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht daraus auf ein von der Deutschen Post anerkanntes dienstliches Interesse an der Freistellung der Klägerin geschlossen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Richter Dr. Armbrüster
kann wegen Erholungs-
urlaubs nicht unter-
zeichnen.

Steinhäuser

Reimann

Dr. Peifer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)